

3016 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. September 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972 und das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert werden (Meldegesetznovelle 1985)

Obwohl das Meldegesetz 1972 aus damaliger Sicht bereits so gestaltet war, daß es auch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei seiner Vollziehung ermöglichte, zeigte die weitere technische Entwicklung, daß die geltenden gesetzlichen Regelungen den Erfordernissen der beabsichtigten schrittweisen Umstellung auf automationsunterstützte Verarbeitung von Meldedaten nicht ausreichen. Es ist daher notwendig, das Meldegesetz 1972 so zu ändern, daß seine Bestimmungen eine ausreichende Grundlage sowohl

- a) für die herkömmliche händische Arbeitsweise
als auch
- b) für die verschiedenartigen Systeme automationsunterstützter Verarbeitung von Meldedaten

bieten.

Trotz dieses unvermeidlichen Dualismus ist der vorliegende Gesetzesbeschluß bemüht, durch Beschränkung der Eingriffe auf das erforderliche Mindestmaß die Übersicht über die Rechtsmaterie weitgehend zu bewahren. Gleichzeitig werden auch bisher bei der Vollziehung des Meldegesetzes gewonnene Erfahrungen berücksichtigt und zum Anlaß weiterer Änderungen genommen.

Als Schwerpunkte der vorgeschlagenen Neuregelung sind hervorzuheben:

1. Einführung eines neuen Meldevorganges für den Fall der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten;
2. Adaptierung des Meldezettels im Interesse der Verbesserung der Datenqualität unter Bedachtnahme auf Belange moderner Formulargestaltung;

3016 d.B.

- 2 -

3. Adaptierung des Gästebuchblattes unter Bedachtnahme auf Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft;
4. datenschutzrechtliche Absicherung des Datenaustausches;
5. Beginn der zentralen Erfassung von Meldedaten durch das Bundesministerium für Inneres;
6. Neuregelung des Instanzenzuges;
7. Präzisierung der Strafbestimmungen.

Festzuhalten ist, daß die vor dem Inkrafttreten der Meldegesetznovelle 1985 erfolgten polizeilichen Meldungen aufrechtbleiben.

Hinsichtlich der Novellierung des Wählerevidenzgesetzes 1973 ist zu bemerken, daß durch die Einrichtung eines zentralen Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres die im Nationalrat vertretenen Parteien in die Lage versetzt werden, sich direkt in Wien auf schnelle und einfache Weise die Daten der Wählerevidenzen jener Gemeinden zu verschaffen, die diese Evidenz bereits automationsunterstützt führen. Auch eine Übermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung ist vorgesehen, wodurch die politischen Parteien, die EDV einsetzen, sich den relativ großen Erfassungsaufwand ersparen können.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. September 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972 und das Wählerevidenzgesetz 1973 geändert werden (Meldegesetznovelle 1985), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 10 08

H e l l e r
Berichterstatler

Dr. B ö s c h
Obmann